



B e k a n n t m a c h u n g

Widerspruchsrecht gemäß § 34 Abs. 5 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG)

Das Niedersächsische Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an:

- öffentlich-rechtliche **Religionsgesellschaften** über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört,
- **Parteien und Wählergruppen** im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen,
- **Presse und Rundfunk** sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler **Vertretungskörperschaften** über **Alters- oder Ehejubiläen**,
- **Adressbuchverlage**
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass Daten in elektronische Verzeichnisse durch die Adressbuchverlage übernommen werden und dadurch vielfältige Auswertungen möglich sind,
- das **Bundesamt für Wehrverwaltung**.

Außerdem können Sie auch der **Erteilung von Melderegisterauskünften**, die im Wege des automatischen Abrufs über das Internet erteilt werden widersprechen.

Wenn Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an die Samtgemeinde Heemsen, Fachbereich Bürgerservice, Wilhelmstraße 4, 31627 Rohrsen.

Der Samtgemeindebürgermeister


Friedrich-Wilhelm Koop